

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Rosenheim (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 24. Juli 2001 ABI. S. 158)

Geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2001 (ABI. S. 323)

Geändert durch Satzung vom 23. Februar 2006 (ABI. S. 58)

Geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2006 (ABI S. 350)

Geändert durch Satzung vom 23. April 2008 (ABI. S. 151)

Geändert durch Satzung vom 29. September 2011 (ABI. S. 192)

Geändert durch Satzung vom 24. Mai 2012 (ABI. S. 101)

Geändert durch Satzung vom 21. November 2013 (ABI. S. 278)

Geändert durch Satzung vom 02. Februar 2017 (ABI. S. 22)

Geändert durch Satzung vom 24. November 2017 (ABI. S. 472)

Geändert durch Satzung vom 02. Dezember 2020 (ABI. S. 514)

Geändert durch Satzung vom 02. November 2022 (ABI. S. 275)

Geändert durch Satzung vom 23. November 2023 (ABI. S. 280)

Geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2023 (ABI. S. 396)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063), vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553), vom 26. April 1996 (GVBl. S. 152), vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541), vom 09. Juni 1998 (GVBl. S. 293), vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Rosenheim erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Mehrwertsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer die städtischen Bestattungseinrichtungen beauftragt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Bestattungsgebühren entsteht die Gebührenschuld sobald die Stadt die Durchführung der Bestattung bzw. der Einzelleistung zulässt, für die Gebühren zu entrichten sind.

(2) Bei Einfach-, Doppel- und Mehrfachgräbern entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts, und zwar für den gesamten Zeitraum, auf den sich die Verleihung oder Verlängerung erstreckt.

(3) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

(4) Die Stadt kann verlangen, dass die Gebühren ausreichend sichergestellt werden. Sind die Grabgebühren für ein Doppel- oder Mehrfachgrab vor der Bestattung nicht bezahlt oder ausreichend sichergestellt, so kann die Stadt die Bestattung in einem Doppel- oder Mehrfachgrab ablehnen. Sonstige Leistungen, zu denen sie nicht gesetzlich verpflichtet ist, kann die Stadt ablehnen, bis die dafür zu entrichtenden Gebühren bezahlt oder ausreichend sichergestellt sind.

(5) Die Erhebung und Abrechnung der Gebühren erfolgt tagesgenau.

§ 4

Grabgebühren

€

(1) Die Grabgebühren für Einfachgräber (Einzelgräber) betragen für alle Friedhöfe pro Jahr 20,90

(2) Die Gebühren für Doppel- und Mehrfachgräber betragen für alle Friedhöfe pro Jahr

a) einfache Familiengräber (1 Grabstelle)	52,20
b) Familiengräber (2 Grabstellen)	104,50
c) Gräber am Weg (1 Grabstelle)	78,40
d) Gräber am Weg (2 Grabstellen)	156,70
e) Heckengräber (2 Grabstellen)	172,40
f) Wandgrab (1 Grabstelle)	78,40
g) Wandgrab (2 Grabstellen)	156,70
h) Wandgrab in Abteilungen Alter Friedhof, Kappellenfriedhof und nördlicher Friedhof (2 Grabstellen)	188,10
i) Grüfte (6 Säрге)	626,80
j) Urnenerdgräber (4 Urnen)	52,20
k) Urnenrasengrab	97,90
l) Urnenwandnischen (4 Urnen)	208,90
m) Kolumbariumsnischen (2 Urnen)	156,70
n) Kindergrab	26,10

(3) Die Grabgebühr einschließlich Grabpflege für ein Einzelgrab in der Urnengemeinschaftsgrabanlage beträgt pro Jahr 143,70

(4) Für das Fetengrab wird keine gesonderte Grabgebühr festgesetzt.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Für die bei der Sargbestattung eines Erwachsenen regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:

€

a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	159,00
b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	65,00
c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassung, Grabplatten usw.)	451,00
d) Durchführung der Bestattungsfeier	497,00
e) Verwaltungsgebühr	203,00

Regelbestattungsgebühr für Erwachsene 1.375,00

(2) Für die bei der Sargbestattung von Kindern vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr regelmäßig anfallenden

a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	80,00
b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	65,00
c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.)	226,00
d) Durchführung der Bestattungsfeier	249,00
e) Verwaltungsgebühr	102,00

Regelbestattungsgebühr für Kinder von 1- 12 Jahre 722,00

(3) Für die bei der Sargbestattung von Kindern unter 1 Jahr regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:

a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	80,00
b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	65,00
c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.)	130,00
d) Durchführung der Bestattungsfeier	143,00
e) Verwaltungsgebühr	102,00

Regelbestattungsgebühr für Kinder unter 1 Jahr 520,00

(4) Für die Erdbestattung einer Todgeburt, einer Fehlgeburt, von Feten und Embryonen in einem Einfach-, Doppel- oder Mehrfachgrab wird eine Gebühr von erhoben.

277,00

(5) Für die bei einer Urnenbestattung regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:	€
a) Aufbahrung der Urne	33,00
b) Öffnung und Schließung eines Erdgrabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.) zur Urnenbestattung	199,00
c) Öffnung und Schließung eines Urnenwand- bzw. Urnenrasengrabes oder einer Kolumbariumsnische	162,00
d) Durchführung einer Bestattungsfeier	242,00
e) Verwaltungsgebühr	203,00
 Regelbestattungsgebühr für Urnen in Erdgräbern (Summe Buchstaben a, b, d und e)	 677,00
 Regelbestattungsgebühr für Urnen in Rasengräbern (Grabfeld 82) (Summe Buchstaben a, c, d und e)	 640,00
 Regelbestattungsgebühr für Urnen in Urnenwandgräbern oder Kolumbariumsnischen (Summe Buchstaben a, c, d und e)	 640,00
 Bei der Urnenbestattung beträgt die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes in der Urnengemeinschafts- grabanlage	 246,00

(6) Erbringt die Stadt nicht alle durch die Regelbestattungsgebühren gem. Abs. 1 bis 5 abgegoltenen Leistungen, so werden die Gebühren für die tatsächlich erbrachten Einzelleistungen erhoben.

(7) Bei der gleichzeitigen Bestattung von Familienangehörigen in einem Grab ermäßigen sich die Gebühren gem. Abs. 1 bis 3 und für die zweite und jede weitere Leiche um die Hälfte. Wird ein Kind mitbestattet, so werden die Gebühren für die Erwachsenen voll, für das Kind zur Hälfte berechnet. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet, so entfallen die Gebühren für das Kind.

(8) Im Übrigen werden folgende Gebühren erhoben:	€
1. Verlegung von Leichen (vor Ablauf der Ruhefrist)	
a) im gleichen Friedhof (ohne Überführung)	2.158,00
b) innerhalb der Stadt (ohne Überführung)	2.158,00
c) nach auswärts (ohne Überführung)	1.777,00
d) von auswärts (ohne Überführung)	1.136,00
2. Verlegung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhefrist)	
a) im gleichen Friedhof (ohne Überführung)	1.658,00
b) innerhalb der Stadt (ohne Überführung)	1.658,00
c) nach auswärts (ohne Überführung)	1.277,00
d) von auswärts (ohne Überführung)	934,00

3. Verlegung von Urnen	
a) im gleichen Friedhof	610,00
b) innerhalb der Stadt Rosenheim	610,00
c) nach auswärts (ohne Überführung)	499,00
d) von auswärts (ohne Überführung)	461,00
e) Entnahme einer Urne aus einem Urnengrab	395,00
4. Tieferlegung von Leichen	446,00
5. Zuschlag für die Herstellung eines Tiefgrabes	65,00
6. Exhumierung und Wiederbestattung im gleichen Grab	1.777,00
7. Beisetzung von Körperteilen	277,00
8. Beisetzung in einer Gruft einschließlich reinigen der Gruft	1.259,00
9. Umbetten von Gebeinen in Gebeinskisten innerhalb der Gruft	1.175,00
10. Auflassung einer Gruft	1.473,00
11. Bereitstellung einer Lautsprecheranlage	53,00
12. Gestaltung eines Kranzständers am Grab	28,00
13. Sarg nach Bestattung absenken	50,00
14. Zuschlag für Sargübergröße (über 200 cm)	77,00
15. Kühlung einer Leiche pro Tag	
a) im Kühlraum des Leichenhauses	40,00
b) in der Kühlbox	46,00
16. Benutzung des Verabschiedungsraumes je angefangene Stunde	50,00
17. Sarg öffnen beim Abschied im Verabschiedungsraum	50,00
18. Benutzung der Aussegnungshalle ohne nachfolgende Bestattung	278,00
19. Benutzung des Waschraumes ohne nachfolgende Bestattung	181,00
20. Einstellen einer Leiche in das Leichenhaus des Klinikums	101,00
21. Einstellen einer Leiche in städt. Kühlräume für Dritte pro Tag	84,00
22. Transport von Blumen und Kränzen zum Grab und Aufstellen von Erdkiste, Einwurfschaufel und Weihwasser	29,00

(9) Der Gebührentatbestand „Durchführung einer Bestattungsfeier“ nach § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 jeweils Buchstabe d) umfasst insbesondere folgende Teilleistungen:

a) Auflegen von Blumen und Kränzen auf das Grab und ordnen derselben	29,00
b) Abräumen der Frischkränze und Blumen von der Grabstätte nach ca. 4 Wochen	52,00
c) Anlegen eines Grabhügels durch Abtragen / Aufbringen von Aushub nach ca. 4 Wochen unter Verwendung des überschüssigen Aushubs aus dem Erdlager	45,00

Soweit eine oder mehrere Leistungen der Buchstaben a) bis c) nicht in Anspruch genommen werden, reduziert sich die maßgebliche Regelbestattungsgebühr um diesen Betrag. Hierzu hat der Gebührenschuldner vor der Bestattung einen schriftlichen Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

§ 6

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:	€
1. Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung eines Grab-	
a) Nutzungsrechts mit Graburkunde	34,00
b) Umschreibung auf den überlebenden Ehegatten	26,00
2. Genehmigung der Bestattung anderer Personen als des Grab-	
Nutzungsberechtigten und seiner Angehörigen	
a) in Grüften	160,00
b) in anderen Gräbern	81,00
3. Ausstellen einer Ersatzurkunde oder Ersatzbescheinigung	15,00
4. Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten	
Bestattungszeitpunkt oder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten	
Bestattungsfrist	53,00
5. Genehmigung der Bestattung außerhalb der allgemeinen -	
Beerdigungszeiten	53,00
6. Beglaubigung der Anordnung zur Feuerbestattung	8,00
7. Zustimmung zum Urnenversand nach § 28 BestV	10,00
8. Genehmigung von Grabmälern	53,00
9. Genehmigung zur Verlegung oder Ausgrabung einer Leiche	53,00
10. Genehmigung oder Erteilung von Ausnahmen in anderen	
Fällen	4,00 bis 100,00

11. Aufbewahrung einer Urne länger als 4 Wochen, je angefangene Woche	34,00
12. Zusätzlicher Träger bei Sargbestattung pro Person	56,00
13. Abdeckplatte für Urnenwand im Friedhof am Kapuzinerkloster	75,00
14. Abdeckplatte für Urnenwand im Friedhof Aising	95,00
15. Plakette für Urnenrasengrab im Friedhof am Kapuzinerkloster (Grabfeld 82)	25,00

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1997 in Kraft.